



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 19. August 1963

Teil II Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 63	Anordnung über das Statut der Fachschule für Ökonomie des Gesundheits- und Sozialwesens	595
> 2.8. 63	Anordnung über die Bildung der VVB Landtechnische Instandsetzung.....	597

Anordnung über das Statut der Fachschule für Ökonomie des Gesundheits- und Sozialwesens.

Vom 30. Juli 1963

§ 1 Bildung

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1963 wird die Fachschule für Ökonomie des Gesundheits- und Sozialwesens errichtet.

(2) Die bisherige Fachschule für Wirtschaftsleiter geht in die Fachschule für Ökonomie des Gesundheits- und Sozialwesens über.

§ 2 Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Fachschule für Ökonomie des Gesundheits- und Sozialwesens (nachstehend Fachschule genannt) ist juristische Person und Haushaltsorganisation sowie Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums.

(2) Die Fachschule untersteht dem Ministerium für Gesundheitswesen.

(3) Der Sitz der Fachschule ist Potsdam.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Fachschule ist eine sozialistische Aus- und Weiterbildungsstätte für mittlere ökonomische Kader im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens.

(2) Die Fachschule hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. a) Ausbildung von Wirtschaftlern des Gesundheits- und Sozialwesens nach einem vom Ministerium für Gesundheitswesen bestätigten Lehrplan,
- b) Abnahme von Prüfungen nach der „Prüfungsordnung für Fachschulen“,
- c) Verleihung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftler des Gesundheitswesens“ oder „Wirtschaftler des Sozialwesens“;
2. Abnahme von Prüfungen für Externe zur Erlangung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftler des Gesundheitswesens“ oder „Wirtschaftler des Sozialwesens“ entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;

3. Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftler des Gesundheitswesens“ oder „Wirtschaftler des Sozialwesens“ ohne Ablegung einer Prüfung entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
4. Weiterbildung der als Wirtschaftler des Gesundheits- und Sozialwesens ausgebildeten Kader nach Fachrichtungen, insbesondere durch Kolloquien, Tagungen und Speziallehrgänge;
5. Entwicklung und Herausgabe von Weiterbildungsmaterialien für mittlere ökonomische Kader in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, in den Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Bezirke und Kreise sowie im Ministerium für Gesundheitswesen, die die erforderliche Qualifikation noch nicht erreicht haben;
6. Entwicklung und Herausgabe von Plänen und Materialien für die Weiterbildung leitender mittlerer medizinischer Fachkräfte auf ökonomischem Gebiet durch das Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte und durch die medizinischen Schulen;
7. Unterstützung der Weiterbildungsmaßnahmen auf ökonomischem Gebiet im Ministerium für Gesundheitswesen, in den Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Bezirke und Kreise, im Institut für Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte und den medizinischen Schulen.

§ 4

Angehörige der Fachschule

(1) Angehörige der Fachschule sind:

- a) die haupt- und nebenamtlichen Fachschullehrer,
- b) die eingeschriebenen Studierenden,
- c) die Arbeiter und Angestellten der Verwaltung und sonstigen Einrichtungen der Fachschule.

(2) Die Angehörigen der Fachschule sind für die Erhaltung, die Pflege und den Schutz des Volkseigentums persönlich verantwortlich.

(3) Eine nebenamtliche Tätigkeit von hauptamtlichen Angehörigen der Fachschule bedarf der vorherigen Zustimmung des Direktors.